

Beratungsdaten zu einer Rentenversicherung mit staatlicher Förderung

Berechnung für das Jahr: **2011**

Persönliche und steuerliche Verhältnisse gemäß Ihren Angaben:

Herr Muster

Familienstand: nicht verheiratet
Kirchensteuerpflichtig: in Baden-Württemberg
Berücksichtigte Kinder: keine
Berufliche Stellung in Deutschland: ArbeitnehmerIn (GRV-pflichtvers.)

Einkommen des Vorjahres

Monatliches Bruttoeinkommen: 2.500 EUR
Jährliche Sonderzahlungen: 0 EUR

Maßgebliches Jahreseinkommen für
Mindest-Eigenbeitrag: 30.000 EUR

Jährlicher Eigenbeitrag: 1.092,00 EUR

Mögliche staatliche Förderung auf Basis Ihrer Angaben:

Jährliche Zulage: 154,00 EUR
Zusätzliche Steuerersparnis: 234 EUR
Förderquote: 31 %

Obige Werte wurden auf Basis Ihrer Angaben ermittelt. Eine Garantie für die Richtigkeit kann jedoch nicht übernommen werden. Beachten Sie hierzu bitte die "Erläuterungen zur unverbindlichen Beispielrechnung". Die ausgewiesene zusätzliche Steuerersparnis wurde pauschal anhand der oben angegebenen Daten ermittelt. Insbesondere wurde mit dem Vorjahres-Bruttoeinkommen gerechnet. Die ausgewiesene zusätzliche Steuerersparnis wurde auf Basis des aktuellen Einkommensteuertarifs (incl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) berechnet.

RiesterRente Plus

Vorschlag mit unverbindlicher Beispielrechnung für eine Rentenversicherung mit staatlicher Förderung (Tarif RR+)

Die Berechnung beruht auf Tarifen der Württembergische Lebensversicherung AG.

Versicherungsnehmer: Herr Muster
 Versicherte Person: Herr Muster
 Geburtsdatum: 15.02.1984
 Alter bei Beginn: 27 Jahre

Versicherungsbeginn: 01.01.2011

Vorsorgebeitrag

Ablauf der Beitragszahlung am	01.01.2051
Beitragszahlungsdauer	40 Jahre
Vereinbarter monatlicher Eigenbeitrag	91,00 EUR
Zulagen ¹ pro Jahr	154,00 EUR
Gesamtbeitrag ¹ (Eigenbeiträge und Zulagen pro Jahr)	1.246,00 EUR

Der Vorsorgebeitrag wird ohne Anpassung vereinbart.
 Aus technischen Gründen können zwischen Vorschlag und Versicherungsschein geringfügige Abweichungen auftreten.

Leistungen der Rentenversicherung

Rentenbeginn	01.01.2051
Alter bei Rentenbeginn	67 Jahre
Rentengarantiezeit	10 Jahre

	Aus vereinbartem Eigenbeitrag	Aus Gesamtbeiträgen ¹ (Eigenbeiträge und Zulagen)
Monatliche lebenslange Altersrente ohne Überschuss	204,23 EUR	234,50 EUR
Mögliche monatliche Gesamrente ^{1 2} bei deklarierten Überschussanteilsätzen	407,22 EUR	467,00 EUR
um 1 % Punkt höherer Verzinsung	570,82 EUR	655,00 EUR
um 1 % Punkt niedrigerer Verzinsung	290,44 EUR	333,00 EUR

Vor Rentenbeginn werden die Überschüsse gemäß dem System Verzinsliche Ansammlung, nach Rentenbeginn entsprechend dem System Steigende Bonusrente verwendet.
 Die Gesamrente erhöht sich ab dem 2. Jahr des Rentenbezugs jährlich um 0,20 %¹ (aktuell deklariertes Erhöhungssatz).

¹ Diese Werte sind nur als Beispiele anzusehen und können nicht garantiert werden. Beachten Sie hierzu bitte die angefügten "Erläuterungen zur unverbindlichen Beispielrechnung".
 Bitte beachten Sie die weiteren Fußnoten am Ende des Dokuments.

Teilkapitalabfindung zum Rentenbeginn

	Aus vereinbartem Eigenbeitrag	Aus Gesamtbeiträgen ¹ (Eigenbeiträge und Zulaagen)
Mögliche Teilkapitalabfindung ohne Überschuss	16.825 EUR	19.336 EUR
Mögliche Gesamt-Teilkapitalabfindung ^{1,2} bei deklarierten Überschussanteilsätzen	26.273 EUR	30.159 EUR
Mögliche monatliche lebenslange Altersrente ohne Überschuss nach Teilkapitalabfindung	142,96 EUR	164,30 EUR
Mögliche monatliche Gesamtrente ^{1,2} bei deklarierten Überschussanteilsätzen nach Teilkapitalabfindung	285,05 EUR	327,24 EUR

Alle in diesem Vorschlag ausgeführten Leistungen sind einkommensteuerpflichtig.

Erläuterungen zur unverbindlichen Beispielrechnung

Die Höhe der garantierten Leistungen sagen wir Ihnen bei Vertragsabschluss verbindlich zu. Die darüber hinaus angegebenen möglichen Leistungen beruhen dagegen lediglich auf einer Beispielrechnung mit unverbindlichen Annahmen. Welche Leistungen künftig tatsächlich fällig werden, kann daraus nicht abgeleitet werden.

Im Folgenden wird erläutert, weshalb wir dazu keine verbindlichen Angaben machen können:

Um die garantierten Leistungen verbindlich zusagen zu können, müssen wir sicher kalkulieren. Dadurch erzielen wir in der Regel Überschüsse, an denen Sie im Rahmen der Überschussbeteiligung teilhaben. Die Höhe dieser Überschüsse hängt von der Verzinsung der Kapitalanlagen, von der allgemeinen Entwicklung der Lebenserwartung und dem Verlauf der Kosten ab. Die hieraus resultierenden Ergebnisse unterliegen jedoch Schwankungen. Diese Ergebnisse werden jährlich festgestellt und bilden mit der wirtschaftlichen Gesamtsituation unseres Unternehmens die Grundlage für die jährliche Festlegung der Überschussanteilsätze (Deklaration) Ihres Vertrages. Kurzfristige Schwankungen können wir dabei in der Regel ausgleichen. Lang anhaltende Änderungen führen dagegen zu einer entsprechenden Erhöhung oder Senkung der Überschussanteilsätze.

Die laufenden Überschüsse werden Ihrem Vertrag jährlich gutgeschrieben. Der Schlussüberschuss wird dagegen erst bei Beginn der Rentenzahlung oder Vertragsbeendigung fällig. Er richtet sich nach den dann deklarierten Überschussanteilsätzen. Bei Änderung der Deklaration kann der Schlussüberschuss absinken, gegebenenfalls sogar entfallen, sofern es die wirtschaftliche Situation erfordert. Dies kann beispielsweise bei starken Schwankungen am Kapitalmarkt oder bei steigender Lebenserwartung der Fall sein.

Darüber hinaus werden Sie bei Beginn der Rentenzahlung oder Vertragsbeendigung nach einem verursachungsorientierten Verfahren an Bewertungsreserven beteiligt, d.h. in dem Maße wie Ihr Vertrag zu deren Entstehung beigetragen hat (Sonderschlusszahlung). Aufgrund der Kapitalmarktschwankungen wird die Sonderschlusszahlung bei Beginn der Rentenzahlung bzw. im Falle der Beendigung des Vertrages zum jeweiligen Zeitpunkt neu berechnet. Als Folge kann der tatsächliche Wert höher oder niedriger ausfallen oder sogar ganz entfallen. Um die Auswirkungen von plötzlichen und kurzfristigen Schwankungen auf dem Kapitalmarkt abzufedern, können wir jährlich eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven für das laufende Geschäftsjahr deklarieren. Diese Mindestbeteiligung wird ausgezahlt, wenn die zugeordnete Beteiligung an den Bewertungsreserven unter die Mindestbeteiligung fällt, ansonsten wird der zugeordnete Wert fällig.

Für diese unverbindliche Beispielrechnung haben wir - soweit nicht anders beschrieben - vereinfachend angenommen, dass die für den Zeitraum 2011 deklarierten Überschussanteilsätze während der gesamten Versicherungsdauer unverändert bleiben. Über die tatsächliche Höhe der künftigen Überschussanteilsätze können wir jedoch keine verbindlichen Aussagen machen.

Eine Veränderung der Verzinsung wirkt sich deutlich auf die möglichen Leistungen dieser Versicherung aus. Zu Ihrer Orientierung sind daher zusätzlich Gesamtleistungen im Erlebensfall angegeben, die sich ergeben, wenn die in die unverbindliche Beispielrechnung einfließende laufende Verzinsung um einen Prozentpunkt höher oder niedriger ist. Die angegebenen Beträge stellen keine Ober- bzw. Untergrenze dar; die tatsächliche Gesamtleistung würde bei größerer Änderung der Verzinsung über bzw. unter den angegebenen Beträgen liegen.

Darüber hinaus führt eine Änderung der Verzinsung gegebenenfalls zu einer Erhöhung oder Reduzierung des de-

¹ Diese Werte sind nur als Beispiele anzusehen und können nicht garantiert werden. Beachten Sie hierzu bitte die angefügten "Erläuterungen zur unverbindlichen Beispielrechnung".
Bitte beachten Sie die weiteren Fußnoten am Ende des Dokuments.

klarierten Erhöhungssatzes der Rente im Rentenbezug.

Durch eine Änderung der Überschussanteilsätze nach Rentenbeginn kann es für zukünftige Rentenzahlungen zu einem Absinken der Renten aus der Überschussbeteiligung unter die bis dahin gezahlte Rentenhöhe kommen.

Für die unverbindliche Berechnung der Gesamrenten zum Rentenbeginn wurden in der unverbindlichen Beispielrechnung vereinfachend die aktuellen Rechnungsgrundlagen verwendet. Maßgeblich sind jedoch die zum Rentenbeginn gültigen Rechnungsgrundlagen.

Sämtliche Angaben zur staatlichen Förderung wurden auf Basis des am 11. Mai 2001 beschlossenen AVmG - unter Einbeziehung des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 - und des am 01.01.2005 in Kraft gesetzten Alters-einkünftegesetz (AltEinkG) ermittelt. Eine Garantie für die richtige Auslegung der Regelungen sowie für die korrekte Berechnung der staatlichen Förderung kann nicht übernommen werden. Auch können sehr individuelle steuerliche Verhältnisse berechnungstechnisch nicht abgebildet werden. Durch kurzfristige und deshalb noch nicht eingearbeitete Änderungen von Gesetzen und Verordnungen bzw. Rechtsprechung können sich ebenfalls Abweichungen ergeben.

Für die Berechnung der Zulagen und Gesamtbeiträge mit staatlicher Förderung haben wir ferner Ihre Angaben zu derzeitigem Einkommen, Familienstand und Kindern sowie gegebenenfalls zu Zulagenberechtigung und Eigenbeitrag Ihres Ehepartners zugrunde gelegt (vgl. Ausdruck Beratungsdaten). Bei Änderung Ihrer persönlichen Verhältnisse kann sich Ihr Anspruch auf Zulagen ändern. Um unveränderte Gesamtbeiträge zu erreichen, müssten die Eigenbeiträge bei Änderung Ihres Anspruches auf Zulagen angepasst werden. Dies bedeutet beispielsweise, dass die Eigenbeiträge erhöht werden müssten, wenn die Berechtigung für berücksichtigte Kinderzulagen entfällt. Wir empfehlen deshalb eine jährliche Überprüfung und Anpassung der Eigenbeiträge.

Für die beispielhafte Berechnung der Leistungen mit staatlicher Förderung sind wir von den ermittelten Gesamtbeiträgen ausgegangen und haben weitere vereinfachende Annahmen getroffen. Tatsächlich werden sich deshalb andere Leistungen ergeben. Dies gilt insbesondere auch bei Veränderung Ihrer Gesamtbeiträge.

Die angegebenen möglichen Leistungen sind - trotz der genauen Darstellung von Beträgen - nur als Beispiele anzusehen, soweit sie die garantierten Werte übersteigen. Auf sie kann daher kein Anspruch erhoben werden. Die tatsächlichen Leistungen werden höher oder niedriger sein.

Die Höhe der garantierten Leistungen bleibt jedoch in jedem Fall unverändert.

Vertragsgrundlagen

Die Berechnung beruht auf Tarifen der Württembergische Lebensversicherung AG, Gutenbergstraße 30, 70176 Stuttgart.

Die hierfür maßgeblichen Versicherungsbedingungen und die weiteren Verbraucherinformationen werden Bestandteil des Vertrages.

Vielen Dank für Ihr Einverständnis zur Verarbeitung und Nutzung Ihrer Daten, die wir zur Erstellung Ihres Vorschlags bei der Württembergischen Versicherungs-Gruppe gespeichert haben.

Sie können der Verarbeitung oder Nutzung Ihrer Daten für Zwecke der Werbung oder Markt- und Meinungsforschung jederzeit widersprechen.

Bitte wenden Sie sich hierzu an Ihren zuständigen Vermittler.

¹ Diese Werte sind nur als Beispiele anzusehen und können nicht garantiert werden. Beachten Sie hierzu bitte die angefügten "Erläuterungen zur unverbindlichen Beispielrechnung".

² Die enthaltenen laufenden Überschüsse werden Ihnen jährlich gutgeschrieben. Der Schlussüberschuss und die Beteiligung an Bewertungsreserven werden dagegen erst bei Rentenbeginn mit den dann deklarierten Überschussanteilsätzen fällig. Beachten Sie hierzu bitte die angefügten "Erläuterungen zur unverbindlichen Beispielrechnung".

Produkterläuterungen zur Rentenversicherung mit staatlicher Förderung

RiesterRente Plus Tarife RR+ und KRR+ (ggf. mit Tarifzusatz)

Staatliche Förderung nach dem Altersvermögensgesetz (AVmG) Wohnwirtschaftliche Verwendung nach dem Eigenheimrentengesetz (EigRentG)

Eigenbeiträge für dieses Produkt werden für begünstigte Personen durch staatliche Zulagen sowie der Möglichkeit zum Sonderausgabenabzug gefördert.

Aus diesem Altersvorsorgevertrag können Sie gefördertes Vorsorgekapital gemäß § 92a Einkommensteuergesetz (EStG) bis zu 75 % oder zu 100 % entnehmen. Vor Rentenbeginn kann dieses Kapital für den Kauf oder die Herstellung einer selbstgenutzten Immobilie verwendet werden.

Bei Rentenbeginn (spätestens ab vollendetem 68. Lebensjahr) kann Kapital für die Entschuldung der selbstgenutzten Immobilie entnommen werden.

Ausführliches können Sie dem Merkblatt „Steuerliche Informationen – Ihre Rentenversicherung mit staatlicher Förderung (RiesterRente Plus)“ entnehmen.

Bei einem Wechsel des Riester-Produktes innerhalb des W&W-Konzerns verzichten wir auf die Erhebung der Gebühr für den Anbieterwechsel.

Versicherte Leistungen

Erlebensfall-Leistung ab Rentenbeginn

Die garantierte monatliche Altersrente wird ab dem vorgesehenen Rentenbeginn gezahlt, solange Sie leben. Mindestens alle eingezahlten Beiträge, Zulagen und Zuzahlungen stehen dafür zum Rentenbeginn garantiert zur Verfügung. Die Höhe der Rente, die sich aus dem gebildeten Kapital ergibt, ist für gleichaltrige Männer und Frauen gleich hoch.

Todesfall-Leistungen vor dem vorgesehenen Rentenbeginn

Bei Tod vor Beginn der Rentenzahlung wird das gebildete Kapital geleistet.

Kommt es zu einer Kapitalauszahlung ist dies förderschädlich. Die staatlichen Zulagen und steuerlichen Vorteile müssen einbehalten werden. Um den Verlust der Förderung zu vermeiden kann das gebildete Kapital (geförderte Altersvorsorgevermögen) auf einen zertifizierten (geförderten) Altersvorsorgevertrag des hinterbliebenen Ehegatten übertragen werden oder in Form einer lebenslangen Hinterbliebenenrente an den Ehegatten bzw. als Waisenrente an die Kinder (solange Kindergeldberechtigung besteht) ausgezahlt werden.

Todesfall-Leistungen nach Rentenbeginn

Es kann eine Rentengarantiezeit vereinbart werden. Rentengarantiezeit bedeutet, dass die Rente ab Rentenbeginn mindestens für die vereinbarte Dauer gezahlt wird, auch wenn die versicherte Person während dieser Dauer stirbt.

Die Zahlung von Renten nach dem Tod während der Rentengarantiezeit ist jedoch förderschädlich. Zulagen und steuerliche Vorteile müssen anteilig einbehalten werden. Um den Verlust der Förderung zu vermeiden kann der abgezinsten Wert (Barwert) der noch ausstehenden Renten der Rentengarantiezeit auf einen eigenen zertifizierten (geförderten) Altersvorsorgevertrag des hinterbliebenen Ehepartners übertragen werden oder in Form einer lebenslangen Hinterbliebenenrente an den Ehepartner bzw. als Waisenrente an die Kinder (solange Kindergeldberechtigung besteht) ausgezahlt werden.

Flexibilität und besondere Leistungen

Flexibler Rentenübergang

Ab Vollendung des 60. Lebensjahres können Sie den Rentenbeginn flexibel gestalten. Der Rentenbeginn kann gegenüber dem vereinbarten Rentenbeginn vorverlegt werden, sofern die verbleibende Zeit bis zum vorgesehenen Rentenbeginn höchstens 5 Jahre beträgt und das gebildete Kapital die Höhe der eingezahlten Beiträge und Zuzahlungen zuzüglich der für den Vertrag erhaltenen Zulagen erreicht. Der Rentenbeginn kann um bis zu 5 Jahre in die Zukunft verlegt werden, höchstens jedoch bis zum 75. Lebensjahr.

Die Höhe der Leistungen wird bei Verlegung des Rentenbeginns nach versicherungsmathematischen Grundsätzen neu berechnet.

Teilkapitalauszahlung zum Rentenbeginn

Zum Rentenbeginn können Sie einmalig eine steuerpflichtige Teilkapitalauszahlung in Höhe von maximal 30 % des zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehenden Kapitals beantragen. Die Höhe der Rente vermindert sich dadurch entsprechend.

Beginn Ihres Versicherungsschutzes

Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn der Vertrag abgeschlossen worden ist, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Bei nicht rechtzeitiger Beitragszahlung entfällt die Leistungspflicht.

Beiträge und ihre Fälligkeit

Sind Beiträge vereinbart, zahlen Sie diese laufend zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode. Die Versicherungsperiode kann ein Monat, ein Vierteljahr, ein halbes oder ein Jahr sein. Die Beiträge werden jeweils zu Beginn des vereinbarten Zahlungszeitraums fällig. Eine Reduzierung der Beiträge oder eine Beitragsfreistellung ist jederzeit möglich, kann allerdings mit Nachteilen verbunden sein.

Anpassung und Erhöhung des Versicherungsschutzes

Um den Wert der Versicherung an die steigenden Ansprüche der Zukunft anzugleichen, besteht die Möglichkeit, den Beitrag jährlich zu erhöhen, wenn dies bei Vertragsabschluss vereinbart wurde. Ihre Beiträge können Sie darüber hinaus jederzeit erhöhen oder durch Zuzahlungen aufstocken. Durch die Beitragserhöhungen oder Zuzahlungen können Sie die geförderten Höchstbeträge (Sonderausgabenabzug von bis zu jährlich 2.100 € incl. Zulagen) ausschöpfen oder bei Einkommenssteigerungen den erforderlichen jährlichen Mindesteigenbeitrag für die volle Zulage aufbringen.

Überschussbeteiligung

Neben den vertraglich garantierten Leistungen werden Sie an den Überschüssen beteiligt, die die Gesellschaft jährlich erwirtschaftet.

Die laufenden Überschussanteile werden Ihrem Vertrag jährlich gutgeschrieben und sind ab diesem Zeitpunkt garantiert. Die Schlusszahlung, bestehend aus Schlussüberschuss und der gesetzlich vorgeschriebenen vertragsindividuellen Beteiligung an den Bewertungsreserven, werden dagegen erst bei Beginn der Rentenzahlung oder Vertragsbeendigung fällig. Dieser Betrag richtet sich nach den dann deklarierten Überschussanteilsätzen und der Höhe der Bewertungsreserven und kann ggf. entfallen. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Versicherungsbedingungen.

Kündigung oder Beitragsfreistellung

Sie können Ihren Vertrag vor dem vereinbarten Rentenbeginn zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode (entsprechend der Beitragszahlungsweise) beitragsfrei stellen und zum Schluss des laufenden Monats kündigen. Sowohl die Kündigung, als auch die Beitragsfreistellung ist mit Nachteilen verbunden.

Eine Kapitalauszahlung bei Kündigung ist förderschädlich. Die staatlichen Zulagen und steuerlichen Vorteile müssen einbehalten werden. Wird jedoch das gebildete Kapital auf einen anderen geförderten Altersvorsorgevertrag übertragen (ohne vorher ausgezahlt zu werden), bleiben die staatlichen Zulagen und Steuervorteile in vollem Umfang erhalten. Die Frist, um eine Kapitalübertragung zu veranlassen, beträgt 3 Monate zum Ende des Quartals.

Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers

Sie haben als Versicherungsnehmer jederzeit das Recht, Ihren Vertrag nach Ihren Vorstellungen zu gestalten (z.B. Bezugsrecht im Todesfall oder steuerlich zulässige Vertragsänderungen). Eine Abtretung von Forderungen oder Eigentumsrechten aus dem Versicherungsvertrag für den Erlebensfall zu Gunsten Dritter ist jedoch in jedem Falle ausgeschlossen. Ihre Pflicht besteht darin, den Beitrag rechtzeitig zu bezahlen.

Bezugsrecht

Für die Leistung im Todesfall (Rente, Kapitalauszahlung) können Sie einen Begünstigten benennen.

Bedeutung des Versicherungsscheins

Für den Inhaber des Versicherungsscheines gelten die Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers. Sie als Versicherungsnehmer müssen auf Verlangen beweisen können, dass Sie der berechnigte Besitzer des Versicherungsscheines sind.

Produktinformationsblatt

Mit den nachfolgenden Informationen möchten wir Ihnen einen ersten Überblick über die angebotene Versicherung geben. Diese Informationen sind jedoch nicht abschließend. Der gesamte Vertragsinhalt ergibt sich aus dem Antrag, dem Vorschlag mit unverbindlicher Beispielrechnung und den beigefügten Versicherungsbedingungen. Maßgeblich für den Versicherungsschutz sind die dort getroffenen Regelungen. Wir empfehlen Ihnen daher, die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig zu lesen.

1. Um welche Art der Versicherung handelt es sich?

Dieser Vertrag ist eine Rentenversicherung mit staatlicher Förderung.

Dieses Produkt wird für begünstigte Personen durch staatliche Zulagen sowie der Möglichkeit zum Sonderausgabenabzug gefördert. Ausführliches können Sie dem Merkblatt "Steuerliche Informationen - Ihre Rentenversicherung mit staatlicher Förderung (RiesterRente Plus)" entnehmen.

2. Welche Risiken sind versichert, welche ausgeschlossen?

Versicherte Person ist Herr Muster, geboren am 15.02.1984
Vereinbarter Rentenbeginn ist am: 01.01.2051

Sie können den Beginn der Rentenzahlung im Rahmen des flexiblen Rentenübergangs um bis zu 5 Jahre in die Zukunft verlegen, höchstens jedoch bis zum 75. Lebensjahr der versicherten Person.

Wenn die versicherte Person den Rentenbeginn erlebt,
zahlen wir eine lebenslange garantierte monatliche Rente.
Hinzu kommen noch Leistungen aus der Überschussbeteiligung, die nicht garantiert sind.

Zum Rentenbeginn können Sie einmalig eine steuerpflichtige Teilkapitalauszahlung in Höhe von maximal 30 % des zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehenden Kapitals beantragen. Die Höhe der Rente vermindert sich dadurch entsprechend.

Wenn die versicherte Person vor dem Rentenbeginn stirbt,
leisten wir das gebildete Kapital.

Die staatlichen Zulagen und steuerlichen Vorteile müssen einbehalten werden. Um den Verlust der Förderung zu vermeiden, kann daher das gebildete Kapital (geförderte Altersvorsorgevermögen) auf einen zertifizierten (geförderten) Altersvorsorgevertrag des hinterbliebenen Ehegatten übertragen werden oder in Form einer lebenslangen Hinterbliebenenrente an den Ehegatten bzw. als Waisenrente an die Kinder (solange Kindergeldberechtigung besteht) ausgezahlt werden.

Wenn die versicherte Person nach Rentenbeginn stirbt,
zahlen wir die garantierte Rente zuzüglich der Leistungen aus der Überschussbeteiligung bis zum Ablauf der Garantizeit weiter.
Zulagen und steuerliche Vorteile müssen anteilig einbehalten werden. Um den Verlust der Förderung zu vermeiden kann der abgezinste Wert (Barwert) der noch ausstehenden Renten der Rentengarantiezeit auf einen eigenen zertifizierten (geförderten) Altersvorsorgevertrag des hinterbliebenen Ehepartners übertragen werden oder in Form einer lebenslangen Hinterbliebenenrente an den Ehepartner bzw. als Waisenrente an die Kinder (solange Kindergeldberechtigung besteht) ausgezahlt werden.

Einzelheiten zu den Leistungen finden Sie im Vorschlag mit unverbindlicher Beispielrechnung und in den Versicherungsbedingungen unter "Welche Leistungen sind versichert?".

Möchten Sie mehr zur Überschussbeteiligung wissen, sehen Sie dazu bitte in den Versicherungsbedingungen unter "Wie sind Sie an unseren Überschüssen beteiligt?", im Vorschlag mit unverbindlicher Beispielrechnung und der normierten Modellrechnung nach.

3. Wie hoch ist Ihr Beitrag und wann müssen Sie ihn bezahlen? Was passiert, wenn Sie Ihren Beitrag verspätet oder gar nicht bezahlen? Welche Beratungs- und Serviceleistungen erhalten Sie und welche Kosten sind in Ihren Beitrag einkalkuliert bzw. können zusätzlich entstehen?

Der Beitrag beträgt monatlich 91,00 EUR.

Der erste Beitrag (Einlösungsbeitrag) ist nach Abschluss des Vertrages zu zahlen, jedoch nicht vor dem vereinbarten Versicherungsbeginn am 01.01.2011. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) sind am Beginn der gewählten Zahlungsperiode zu zahlen.

Die Beitragszahlung endet mit dem vereinbarten Rentenbeginn, sofern Sie die Phase des flexiblen Rentenübergangs nicht in Anspruch nehmen.

In den aufgeführten Beiträgen sind freiwillige Erhöhungen des Versicherungsschutzes nicht berücksichtigt. Falls Sie uns eine Lastschriftermächtigung erteilen, sorgen Sie bitte rechtzeitig für ausreichende Deckung auf Ihrem Konto.

Kommen Sie der Zahlung des ersten Beitrags nicht rechtzeitig nach oder ist eine Lastschrift nicht möglich, behalten wir uns den Rücktritt vom Vertrag vor. Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, erinnern wir Sie, innerhalb von zwei Wochen der Verpflichtung nachzukommen. Geht die Zahlung nicht in der oben genannten Frist ein, vermindert sich der Versicherungsschutz.

Möchten Sie mehr hierzu wissen, sehen Sie dazu bitte in den Versicherungsbedingungen unter den Überschriften beginnend mit "Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?" nach.

Nur durch intensive und qualifizierte Beratung kann die für Sie maßgeschneiderte Versicherungslösung ermittelt werden. Die Versicherung wurde auf Ihre individuellen Bedürfnisse abgestimmt und ausgewählt. Das Gute: Die für die Beratung und den Service bei Vertragsabschluss einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten in Höhe von 1.663,99 EUR (das sind 3,81 % der Gesamtsumme der vereinbarten Beiträge) und 4,00 EUR je 100 EUR Zulage werden Ihnen dabei nicht noch gesondert in Rechnung gestellt!

Wir sind auch während der Laufzeit immer für Sie da, z.B. wenn sich Ihre Verhältnisse ändern, Sie Ihren Vertrag anpassen möchten oder Sie Fragen zum Vertragsinhalt haben. Neben Ihrem persönlichen Ansprechpartner steht auch das Serviceteam unseres Hauses für Sie bereit. Auch über die Entwicklung Ihres Vertrages während der Vertragslaufzeit informieren wir Sie selbstverständlich jährlich.

Alle mit den Serviceleistungen und dem Vertrag einhergehenden Verwaltungskosten bis zum 01.01.2051 in Höhe von 88,40 EUR jährlich werden Ihnen nicht gesondert in Rechnung gestellt, sondern sind mit Ihren Beiträgen schon verrechnet. Auch die Verwaltungskosten bis zum vereinbarten Rentenbeginn in Höhe von 4,00 EUR je 100 EUR Zulage und 0,30 EUR jährlich je 100 EUR gebildeten Kapitals sind bereits einkalkuliert.

Und das unabhängig davon, wie häufig Sie unsere Serviceleistungen über die vielen Jahre der Vertragslaufzeit in Anspruch nehmen!

Unter Berücksichtigung der vereinbarten Eigenbeiträge und unter der Annahme, dass die aktuelle Überschussbeteiligung unverändert bleibt, entsprechen die in den Beitrag einkalkulierten laufenden Kosten, bei unveränderter Fortführung des Vertrages bis zum Rentenbeginn, einem Renditeeffekt von 0,59 %-Punkten. Unter Berücksichtigung der Kostenüberschussanteile reduziert er sich aktuell auf 0,56 %-Punkte. Mit dem Renditeeffekt wird die Beitragsrendite eines Rentenversicherungsvertrages mit der Rendite eines fiktiven Vertrages verglichen, bei dem keine laufenden Kosten einkalkuliert sind. Der Renditeeffekt gibt an, wie viel Prozentpunkte der möglichen Rendite durch die einkalkulierten laufenden Kosten verbraucht werden.

Abschluss- und Vertriebskosten sind im Renditeeffekt nicht berücksichtigt.

Wir arbeiten für Sie so kostengünstig wie möglich. Bei einem günstigen Verlauf der Kostenentwicklung entstehen Überschüsse, an denen Sie beteiligt sind. Damit wird ein Teil der oben genannten Kosten Ihrem Vertrag wieder gutgeschrieben.

Bei höheren Beitragsleistungen fallen entsprechend höhere Kosten an.

Die Kosten für Serviceleistungen und Verwaltung, die in der Rentenphase anfallen, betragen 1,70 EUR jährlich je 100 EUR jährlicher Gesamtrente (inkl. Überschuss). Auch diese Kosten sind bereits in den illustrierten Renten berücksichtigt und daher von Ihnen nicht zusätzlich zu entrichten.

Die in den Beitrag und die Zulagen einkalkulierten Kosten können nicht erhöht werden.

Sonstige, nicht in den Beitrag einkalkulierte Kosten können nur aus besonderem Anlass entstehen. Beispielsweise betragen die Kosten 5 EUR für Rückläufe beim Lastschriftverfahren auf Grund von Umständen, die nicht von uns zu vertreten sind. Weitere Anlässe können Sie den "Informationen gemäß § 7 und § 154 Versicherungsvertragsgesetz (VVG)" entnehmen.

4. Gibt es Ausschlüsse von unserer Leistungspflicht?

Es gibt keine Ausschlüsse.

5. Welche Pflichten haben Sie bei Vertragsabschluss zu beachten?

Damit wir Ihren Antrag prüfen können, müssen Sie bzw. die versicherte Person die im Antragsformular enthaltenen Fragen unbedingt wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Wenn falsche Angaben gemacht werden, können wir unter Umständen - auch noch nach längerer Zeit - vom Vertrag zurücktreten. Das kann sogar zur Folge haben, dass wir keine Versicherungsleistungen erbringen müssen.

6. Welche Pflichten haben Sie während der Vertragslaufzeit zu beachten?

Sollte sich Ihre Postanschrift, Ihre Bankverbindung oder Ihr Name ändern, teilen Sie uns dies bitte unverzüglich mit. Fehlende Informationen können den reibungslosen Vertragsablauf beeinträchtigen.

Möchten Sie mehr zu diesem Thema wissen, sehen Sie dazu bitte in den Versicherungsbedingungen unter "Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?" nach.

7. Welche Pflichten sind zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung gewünscht wird?

Vor jeder Rentenzahlung können wir einen Nachweis verlangen, dass die versicherte Person noch lebt. Im Todesfall benötigen wir außerdem die Sterbeurkunde.

Solange diese Verpflichtungen nicht erfüllt werden, kann keine Auszahlung von Leistungen erfolgen.

Möchten Sie mehr zu diesem Thema wissen, sehen Sie dazu bitte in den Versicherungsbedingungen nach unter "Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?".

8. Wann beginnt und wann endet Ihr Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt mit Abschluss des Vertrages, frühestens jedoch am 01.01.2011. Die Rentenleistungen aus der Rentenversicherung erfolgen ab dem Rentenbeginn lebenslang.

Möchten Sie mehr zu diesem Thema wissen, sehen Sie dazu bitte in den Versicherungsbedingungen nach unter "Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?".

9. Wie kann der Vertrag beendet werden?

Vor dem vereinbarten Rentenbeginn kann die Versicherung jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Schluss der Versicherungsperiode (d.h. des vereinbarten Beitragszahlungsabschnitts) gekündigt werden. Die Kündigung der Versicherung ist mit Nachteilen verbunden. Weitere Einzelheiten können Sie der Verlaufsdarstellung zur unverbindlichen Beispielrechnung entnehmen. Nach Rentenbeginn ist eine Kündigung nicht mehr möglich.

Eine Kapitalauszahlung bei Kündigung ist förderschädlich. Die staatlichen Zulagen und steuerlichen Vorteile müssen einbehalten werden. Wird jedoch das gebildete Kapital auf einen anderen geförderten Altersvorsorgevertrag übertragen (ohne vorher ausgezahlt zu werden), bleiben die staatlichen Zulagen und Steuervorteile in vollem Umfang erhalten. Die Frist, um eine Kapitalübertragung zu veranlassen, beträgt 3 Monate zum Ende des Quartals.

Möchten Sie mehr zu diesem Thema wissen, sehen Sie dazu bitte in den Versicherungsbedingungen nach unter "Wann können Sie Ihre Versicherung ruhen lassen oder kündigen?".